



STADT **LIPPSTADT**

## Vorlage Nr.

355/2003

FB 3 / FD Sicherheit u. Ordnung

in öffentlicher Sitzung

in nichtöffentlicher Sitzung

### Beratungsfolge

Rat

### Sitzungstermin

17.11.2003

TOP

### Bericht der Verwaltung über die Kompetenzen der Stadtwacht

### Inhalt der Mitteilung

Aufgrund einer Anfrage unter TOP 14 b) im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.09.2003 wird wie folgt berichtet:

Im Sommer des Jahres 1998 wurde nach einem entsprechenden Ratsbeschluss am 25.05.1998 zwischen der Stadt Lippstadt und der Polizeiinspektion Lippstadt eine Ordnungspartnerschaft für mehr Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gegründet. Gemeinsam wurde eine Liste der bekannten und von der Bevölkerung oft auch schon kritisierten Brennpunkte in der Stadt aufgestellt und die Zuständigkeiten festgelegt. Für die Aufgabenerledigung vor Ort wurde seitens des damaligen Ordnungsamtes ein spezieller Außendienst (Stadtwacht) mit 5 Personen eingerichtet. Die Aufgabenstellung der Stadtwächter war im Gegensatz zu denen der Polizei und des sonstigen Außendienstes des Ordnungsamtes auf alleiniges präventives Vorgehen ausgerichtet gem. dem Motto: "Unsere einzige Waffe ist der Mund". So sollten und durften Verwarngelder von den Stadtwächtern zunächst nicht verhängt werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 27.03.2000 erneut mit dem Thema. Zugrunde lag ein Antrag der CDU-Fraktion, die eine Steigerung der Effizienz der Stadtwacht forderte, insbesondere die Ausstattung der Stadtwacht mit Eingriffsbefugnissen. Ausgenommen werden sollte zunächst der Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs, da dieser von den Politessen abgedeckt sei.

Zu Beginn der erweiterten Tätigkeit der Stadtwächter lag der Schwerpunkt bei der Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen der Landeshundeverordnung. In ca. 30 Fällen sind Verwarngelder in diesem Bereich verhängt worden (z.B. für unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes; Verstoß gegen die Anleinpflcht). Verstöße anderer Art, wie Wegwerfen von Abfall usw. wurden bisher nur in geringer Zahl geahndet. Begründet wurde diese geringe Zahl von Seiten der Stadtwächter damit, dass meist allein schon ihre Präsenz ausreichend sei, um Personen von dem Wegwerfen von Abfällen abzuhalten.

Mit einer weiteren Ausdehnung der Aufgaben der Stadtwacht auf das Gebiet der Überwachung des ruhenden Verkehrs hatte sich die CDU anlässlich einer Klausurtagung Anfang 2003 befasst und eine entsprechende Empfehlung ausgesprochen. Es

Beratungsergebnis

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Ergänzungsblatt

erfolgte dann kurzfristig die Einarbeitung der Stadtwächter durch die "Politessen" bezüglich der Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr.

Die Stadtwächter wurden dabei angewiesen, die Überwachung des ruhenden Verkehrs begleitend zu ihrer Stadtwachtarbeit durchzuführen und zur Vermeidung von unerwünschten Überschneidungen mit der Arbeit der Politessen sich auf bestimmte Verstöße zu beschränken:

- Verstöße gegen das absolute Halteverbot
- hinderndes Parken, z.B. auf Geh- und Radwegen
- missbräuchliche Nutzung von Schwerbehindertenparkplätzen
- Parken in Feuerwehrezufahrten

Die Überwachung parkscheingeregelter Bereiche sowie Zonen mit eingeschränktem Halteverbot erfolgt weiterhin nur durch die Politessen. Die Stadtwächter sollen außerdem in Außenbereichen, die von den Politessen nur selten aufgesucht werden, ihrer Überwachungsaufgabe nachgehen.

Nachdem es anfangs noch zu Überschneidungen mit den Überwachungsbereichen der Politessen kam, ist dieses Problem inzwischen weitgehend gelöst. Die Arbeitsergebnisse der Stadtwächter im neuen Aufgabengebiet sind insgesamt zufriedenstellend.

In der Ratssitzung werden weitere Erläuterungen mündlich vorgetragen.